

Umlagenordnung der Ärztekammer für Vorarlberg, der Kurierversammlung der angestellten Ärzte sowie der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte

1. Änderung

Die am 1.1.2024 in Kraft getretene Umlagenordnung der Ärztekammer für Vorarlberg, der Kurierversammlung der angestellten Ärzte sowie der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte wird wie folgt geändert:

1. *§ 4 Abs 4 lautet wie folgt:*

(4) 50% der aufgrund der jeweiligen Honorarordnung von der Österreichischen Gesundheitskasse für die administrative Mitarbeit der Vertragsärzte an die Ärztekammer übermittelten jährlichen Vergütung wird als zusätzliche Gemeinschaftskammerumlage einbehalten.

2. *§ 11 lautet wie folgt:*

(1) Diese Umlagenordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft und gilt für alle Umlageverfahren ab diesem Zeitpunkt. Umlageverfahren, die Zeiträume vor dem 1.1.2024 betreffen, sind weiterhin nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu erledigen.

(2) § 4 Abs 4 in der Fassung der 1. Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Vorarlberg, der Kurierversammlung der angestellten Ärzte sowie der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte tritt rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft.

(3) § 4 Abs 4 wird am 1.1.2025 dahingehend geändert, dass dieser ab 1.1.2025 wie folgt lautet: „Die aufgrund der jeweiligen Honorarordnung von der Österreichischen Gesundheitskasse für die administrative Mitarbeit der Vertragsärzte an die Ärztekammer übermittelte jährliche Vergütung wird als zusätzliche Gemeinschaftskammerumlage einbehalten.“